

6. Zivilrecht

Im Bereich Zivilrecht geht es überwiegend um die Geltendmachung von Schmerzensgeld und Schadensersatzansprüchen.

a) Unterlagen

- Sachverhalt
- Angaben über den Schädiger (Name, Anschrift) sofern möglich, bei Vorliegen einer Strafanzeige Mitteilung des Aktenzeichens und der Bezeichnung/Adresse der Dienststelle, bei der die Anzeige gestellt wurde, bzw. der aktenführenden Dienststelle (damit dort ggf. Akteneinsicht beantragt werden kann)
- Beschreibung der Verletzung
- möglichst ein ärztliches Attest über die Art der Verletzung, die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, eventuelle Folgeschäden
- Mitteilung über etwaige Einschränkungen im Privatleben (z.B. Urlaub, der nicht angetreten werden kann, Hobbys, die nicht ausgeübt werden können)
- konkrete Angaben / Berechnungen / Abrechnungen zu sonstigen finanziellen Einbußen (z.B. Gehalt, Zulagen, Fahrtkosten zum Arzt bzw. zu sonstigen Behandlern)
- Angaben zu beschädigten Gegenständen / zu beschädigter Kleidung

b) Fristen

Bei im Dienst beschädigten Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, die üblicherweise zur Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, bzw. entsprechend beschädigte Gegenstände, die durch Handlungen Dritter, die wegen des pflichtgemäßen dienstlichen Verhaltens eines Beamten begangen wurden kann die Möglichkeit eines Sachschadensersatzes durch den Dienstherrn bestehen. Dieser ist je nach Regelung im einschlägigen Beamtengesetz innerhalb einer Ausschlussfrist von einem bis drei Monaten zu beantragen.

Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüche verjähren **nach 3 Jahren** beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

In einigen Bundesländern sowie für Beamte des Bundes übernimmt der Dienstherr unter im Gesetz festgelegten Voraussetzungen Schmerzensgeldansprüche aufgrund von Tätlichkeiten, die gegen den Schädiger titulierte wurden, aber mangels Solvenz nicht erfüllt werden.

Die sogenannte Erfüllungsübernahme ist bei Beleidigungsdelikten überwiegend ausgeschlossen.

Für den Antrag auf Erfüllungsübernahme sind Ausschlussfristen zu beachten, die sich aus den jeweils anwendbaren Beamtenengesetzen ergeben.